

Satzung

I. Name, Zweck

§ 1

Der Rechtsfürsorge e.V. Lübeck - Resohilfe - mit Sitz in Lübeck ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck, Nr. 1164, eingetragen.

Er ist eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck und Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein will dazu beitragen, straffällig gewordene Menschen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Er hat die Aufgabe, diese Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie auch straffällig gewordene Jugendliche schon während einer Haftzeit zu betreuen und ihnen auch nach ihrer Entlassung beizustehen.

Der Verein nimmt Aufgaben im Rahmen der sozialen Strafrechtspflege wahr, unterhält Übergangswohneinrichtungen für Haftentlassene und Beratungs- und Betreuungsangebote in der Straffälligen- und Opferhilfe. Er unterhält außerdem eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

Neben der Betreuung und Unterstützung im Einzelfall will der Verein in enger Zusammenarbeit mit den Strafvollzugsorganen, Gerichten und anderen Behörden, der Bewährungs- und Gerichtshilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden darauf hinwirken, dass der Vollzug von Strafen in sinnvoller, dem oben erwähnten Ziel entsprechender Weise erfolgt. Er will durch seine Arbeit dazu beitragen, dass die Gemeinschaft aller Bürger/innen mehr Verständnis für eine Wiedereingliederung von Straffälligen aufbringt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen dürfen erstattet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Firmen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat sich bei seiner Arbeit für Zwecke des Vereins jederwerbenden Betätigung in religiöser, weltanschaulicher oder parteipolitischer Beziehung zu enthalten.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Hat er Bedenken, so entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

Eine Ermäßigung des Beitrages oder ein Erlaß kann im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen den Vereinszweck oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich zu äußern und auch persönlich dem Vorstand seine Auffassung darzulegen.

Gegen den ihm schriftlich mit Begründung mitzuteilenden Beschluß kann das Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs des Vorstandsbeschlusses. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen ohne Anspruch auf Auseinandersetzung.

III. Organe

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

IV. Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist zuständig für Beschlüsse über

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d) Mitgliedschaft zu anderen Organisationen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Einsprüche über den Ausschluß von Mitgliedern,
- g) Angelegenheiten, die sie ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehält,
- h) Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 8

In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen und zu leiten. In ihr hat der Vorstand über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr zu berichten und die Jahresabrechnung vorzutragen. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Es sind sodann die Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer a, c sowie etwaige weitere Beschlüsse gemäß § 7 herbeizuführen.

§ 9

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt oder der Vorstand es beschließt. Für die Ladungsfrist und Tagesordnung gilt § 8 Satz 2.

§ 10

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen und bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind zum gleichen Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, über Einsprüche gegen den Ausschluß von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins können nur gefaßt werden, wenn sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt waren. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Beschlüsse über andere nicht ordnungsgemäß angekündigte Anträge dürfen nicht gefaßt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

In den Versammlungen wird grundsätzlich offen abgestimmt. In Personalfragen ist auf Antrag auch nur eines Mitgliedes mit Stimmzetteln abzustimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

V. Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der oder dem Schatzmeister(in) und bis zu 5 Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand, der aus der oder dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie der oder dem Schatzmeister(in) besteht. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und gilt als Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen.

Zur Wirksamkeit von Erklärungen genügen die Willenserklärungen von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eine die der bzw. des 1. Vorsitzenden sein muß. Im Verhinderungsfall tritt die bzw. der 2. Vorsitzende an diese Stelle. Der geschäftsführende Vorstand berät sich mit den Beisitzer/innen nach Bedarf. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Wieder- oder Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

VI. Geschäftsjahr, Auflösung

§ 12

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit Lübeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Lübeck, den 19.05.2015

Hans-Jürgen Wolter
1. Vorsitzender

Birgit Reichel
2. Vorsitzender

Hiltrud Meyer
Schatzmeisterin